



Satzung

über die Straßenbenennung und Hausnummerierung

Die Gemeinde Schäftlarn erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

Satzung

Abschnitt A

Begriffsbestimmungen

§ 1

- 1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
- 2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 3) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer im Grundbuch als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen ist. Soweit Miteigentum eingetragen ist, gilt jeder Miteigentümer als Verpflichteter.
- 4.) Straßennamenschilder sind von der Gemeinde aufgestellte Hinweisschilder, die die Bezeichnung der Straße tragen.
- 5.) Hausnummernschilder sind die Hinweisschilder an Gebäuden und Grundstückseinfriedungen, die die Ordnungsbezeichnung der Grundstücke innerhalb eines Straßenzuges angeben.

Abschnitt B

Straßennamen und -beschilderung

§ 2

- 1) Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Straßennamen besteht nicht.
- 2) Die Straßennamenschilder werden von der Gemeinde auf eigene Kosten beschafft, aufgestellt und unterhalten.
- 3) Der Verpflichtete hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Straßennamenschilder aufgestellt werden. Er ist vor der Aufstellung zu benachrichtigen (§126 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 3

- 1) Zweigt von einer Straße ein unselbständiger Straßenzweig ab, ist dieser mit einem Hinweisschild zu versehen.
- 2) § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Abschnitt C

Hausnummerierung

§ 4

- 1) Für alle Gebäude ist eine Hausnummer zuzuteilen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt in der Regel von der Ortsmitte her in der Weise, dass rechts die gerade und links die ungeraden Nummern laufen.
- 2) Gebäude sind nach der Straße zu nummerieren, an welcher sich ihr Hauptzugang befindet.
- 3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre nach der Straße, an der sich der Hauptzugang des Gebäudes befindet.
- 4) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Gleiches gilt für selbständige Gebäudeteile (z.B. Reihenhäuser o.ä.).
- 5) Die Hausnummern werden auf Antrag bei Baubeginn zugeteilt, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer besteht nicht.

§ 5

- 1) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.
- 2) Die Gemeinde kann eine Umnummerierung der Gebäude nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen.

§ 6

- 1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech oder geprägtem und kobaltblau lackiertem Aluminiumblech (20,0 cm breit, 16,5 cm hoch). Sie enthalten in weißer Schrift:
 - die Hausnummer (8,0 cm hoch)
 - den Straßennamen (unter der Hausnummer, in 2,0 cm hohen Buchstaben; große Buchstaben 3,0 cm hoch).
- 2) Schilder in abweichenden Ausführungen (z. B. in Stein, Metall, Kunststoff usw.) können auf Antrag zugelassen werden, wenn sie die in Abs. 1 genannten Angaben enthalten und sich von dem Untergrund, auf dem sie angebracht werden, so kontrastreich abheben, dass sie insbesondere auch bei Nacht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind.

§ 7

- 1) Die Verpflichteten haben die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- 2) Das Hausnummernschild ist spätestens bei Bezugsfertigstellung am Gebäude oder an der Grundstückseinfriedung gut sichtbar anzubringen. Die Anbringung hat zu der Straßenseite zu erfolgen, nach der das Gebäude benannt ist.
- 3) Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist, sowie im Fall einer Umnummerierung (§ 5 Abs. 2).
- 4) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schützdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 8

- 1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle auf seine Kosten ein Hinweisschild aufzustellen. Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltblau lackiertem Aluminiumblech.
- 2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt D

Sonstige Bestimmungen

§ 9

- 1) Kommt ein Verpflichteter einer ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 1975 außer Kraft.

Hohenschäftlarn, den 17. Januar 2019


Dr. Matthias Ruhdorfer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungs- und Beglaubigungsvermerk

Die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung wurde durch Niederlegung im Rathaus Schäftlarn, Starnberger Straße 50, 82069 Hohenschäftlarn, amtlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung wurde am 23. Januar 2019 an allen Anschlagtafeln angeheftet und am 01. März 2019 wieder abgenommen.

Hohenschäftlarn, 07.03.2019


Dr. Matthias Ruhdorfer
Erster Bürgermeister

